

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 3

Artikel: Kirchliches Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Diskussion stellten wir die positive Forderung einer zwölfstündigen Arbeitszeit (resp. Präsenzzeit) in richtiger Ablösung von Tag- und Nachtdienst auf, desgleichen auch in einer Entgegnung in den „Basler Nachrichten“ vom 28. I. 13, als Ergänzung zu den gleichen Referaten, welche wir als öffentlichen Vortrag am 17. I. 13 im Bernoullianum in Basel im Namen der Töchter-Union gehalten hatten.

Eine weitere Folge dieser Diskussionsreferate war das Hervortreten unverhoffter Freunde, aber auch unerwarteter Gegner. Wir danken beiden für ihre Teilnahme, denn durch beide ist unsere Sache gefördert worden.

Gegnern und Freunden möchten wir mit dem Worte Carlyle's antworten, welches uns selbst die ruhige Zuversicht zu diesem Kampf gibt:

„Die Sache, für die wir kämpfen, ist, soweit sie eine „gerechte ist, — aber keinen Schritt weiter — ihres Sieges „gewiss. Nur was ungerecht daran ist, wird besiegt und, wie „es verdient, vernichtet werden; aber das Gerechte daran hat „Teil an den ewigen Naturgesetzen, es arbeitet mit an der „Verwirklichung des Weltzweckes und kann nicht besiegt „werden.“

Zürich, 31. Januar 1913.

Schwester Emmy Freudweiler.
Schwester Emmy Oser.

Kinder gegen Mutter.

Zu dem Artikel unter obigem Titel in der letzten Nummer dieser Zeitung wird uns vom Vorsteher des Vormundschaftswesens in Basel geschrieben, dass die Basler Vormundschaftsbehörde im Falle „Kinder gegen Vater“ die gleiche Praxis befolge, wie gegenüber der Mutter. Wir freuen uns dessen und finden die Sache auch, wie der geehrte Herr Einsender, selbstverständlich. Er scheint etwas befremdet, dass wir die Frage überhaupt aufwarfen; aber es gibt noch so viele Fälle, wo Mann und Frau ungleich behandelt werden, und wo es auch selbstverständlich wäre, dass dem nicht so sei, dass unser leiser Zweifel wohl begründet und begreiflich war.

Die Frauen und das gewerbliche Schiedsgericht in Genf.

Vor drei Jahren wurde in Genf ein Gesetz angenommen, das den Frauen aktives und passives Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte zusichert. In Kraft getreten ist das Gesetz noch nicht, denn es fehlt immer noch die Vollziehungsverordnung dazu. Die Kommission, die sich mit dieser zu beschäftigen hatte, beeilte sich nicht allzusehr, man darf also hoffen, dass ihre Arbeit dementsprechend gut werde, nach dem Sprichwort: Was lange währt, wird endlich gut. Unterdessen aber machte sich in der Presse Opposition geltend gegen das neue Gesetz, man erhob alle möglichen Schwierigkeiten: die Finanzen des Staates würden durch dasselbe zu sehr belastet, hiess es, das Personal der Wahlbureaux, die Stimmzähler würden überarbeitet, wenn sie für die Frauen Stimmregister aufzustellen hätten; dann seien auch die Frauen viel zu zart, zu empfindlich, zu leidenschaftlich, um unparteiisch urteilen zu können; kurz das ganze Rüstzeug veralteter Vorurteile wurde herausgezogen, um gegen die Neuerung Sturm zu laufen. Und zu guter Letzt bildete sich ein Komitee von einigen Männern, um auf dem Wege der Initiative die Abschaffung des noch nicht einmal in Kraft getretenen Gesetzes anzustreben. Wenn solches Frauen täten! Wie würde man ihnen da sofort und für alle Zeiten jegliches politische Verständnis, jegliche Fähigkeit, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, jeglichen

Sinn für Disziplin und Gerechtigkeit, jegliche Objektivität absprechen! — Wenn die Sache nicht eine solch ernste Seite hätte, möchte man darüber lachen.

Dass die Frauen diesen Vorgängen gegenüber nicht gleichgültig bleiben können, wird man begreiflich finden. Es fand denn auch am 31. Januar eine grosse Protestversammlung unter dem Präsidium von M^{me}. Chaponnière-Chaix statt, zu der die Frauenunion, der Frauenstimmrechtsverein und die Arbeiterunion eingeladen hatten. Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen:

„Die am 31. Januar 1913 unter dem Präsidium von M^{me}. Chaponnière-Chaix tagende Versammlung, nach Anhörung von Referaten durch Frl. E. Gourd und Hrn. Nicolet,

verlangt, dass die Frauen in dem Gesetz, das den Verfassungsartikel ausführt, der den Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte verleiht, denselben Bedingungen unterworfen seien wie die Männer.

Die Versammlung sieht in dem von dem Genfer Volke (? D. R.) angenommenen Verfassungsgesetz eine nützliche und notwendige Neuerung und wird sich seiner Abschaffung energisch widersetzen.“

Wenn wir das Stimmrecht verlangen, so wird uns oft von männlichen und weiblichen Gegnern gesagt, wir bedürften seiner gar nicht, die Männer seien immer bereit, unsern berechtigten (!) Wünschen entgegenzukommen, und es wird hingewiesen auf die Verbesserungen, die in den Gesetzen zu unsern Gunsten Eingang gefunden haben. Erkennen diejenigen, die so sprechen, angesichts der Vorgänge in Genf, wie prekär dieses Wohlbefinden der Männer uns gegenüber ist, wie wenig festen Boden wir da unter den Füßen haben? Was uns heute gewährt wird, wird uns morgen wieder entzogen, ohne dass irgend welche Gründe dafür vorlägen. Hätten sich die Frauen als unfähig erwiesen, so könnte man es ja verstehen; aber man gibt ihnen nicht einmal die Gelegenheit, ihr Können zu beweisen. Und die Frauen müssen sich das gefallen lassen, stehen dem völlig wehrlos gegenüber. Wen da nicht Empörung ergreift über diese unwürdige Behandlung, der verdient allerdings nichts Besseres.

Eine bescheidene Frage.

Vor kurzem war in den Zeitungen ein Aufruf zu lesen zur Sammlung von Beiträgen für die Erweiterung der Anstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster. Unterzeichnet war er von der Aufsichtskommission, alles gute Namen, aber — nicht eine einzige Frau darunter. Nun sollte man doch meinen, dass, wenn Frauen irgend wohin gehören, das in eine Aufsichtskommission einer Pflegeanstalt für Kinder wäre. Und wir erlauben uns die höfliche Frage, ob man wirklich glaubt, Männer allein genügen dafür. Wäre es nicht angezeigt, den Frauen einen Platz in dieser Kommission einzuräumen? Uns will scheinen, das sollte selbstverständlich sein; aber das ist wieder ein Fall, wo die Meinungen über das, was selbstverständlich ist, auseinandergehen — bei Männern und Frauen. Immerhin möchten wir die Sache an massgebender Stelle der Berücksichtigung anempfehlen.

Kirchliches Frauenstimmrecht.

Der Gedanke des Frauenstimmrechts dringt in immer weitere Kreise ein, Diskussionen darüber sind fast an der Tagesordnung. So hat auch Hr. Pfr. P. Bachofner in seinem zweiten Vortrag über „Laienwünsche“ in der ev.-positiven Vereinigung Stellung dazu genommen und ist in überzeugter Weise dafür eingetreten. Er liess eine Abstimmung, nach Geschlechtern getrennt, vornehmen, und diese ergab von Seite der Männer

111 Ja 4 Nein, von Seite der Frauen 131 Ja und 4 Nein. Das war ein erfreuliches Resultat. Und wenn auch in der Diskussion von ein paar Männern dagegen gesprochen wurde, so waren die Einwände, die sie brachten, so abgenutzter Art, dass man sie unmöglich ernst nehmen kann. Ein Herr behauptete, die Männer würden immer nach Gründen stimmen, und die Frauen liessen sich vom Gefühl leiten, und das sei bei ihnen meist masslos. Nun ist etwas sicher: dass in der Frage des Frauenstimmrechts die Gründe auf Seite der Frauen sind und die Männer „aus Gefühl“ dagegen sind. Wir gehören zwar gar nicht zu denjenigen, die das Gefühl so gering einschätzen, sondern wir sind überzeugt, dass man aus einem guten Gefühl heraus viel richtiger stimmen kann, als — aus schlechten Gründen.

Trinkerfürsorgestellen.

(Korresp.) Trotzdem die Bewegung gegen den Alkoholismus immer weiter um sich greift, gibt es zahlreiche Familien, die unter der Trunksucht eines Familienangehörigen zu leiden haben, und man fragt sich oft, wie man in den einzelnen Fällen Hilfe bringen kann. Meistens ist man um Rat verlegen.

Eine Art der Hilfeleistung, die noch zu wenig bekannt ist, bieten die sogenannten Trinkerfürsorgestellen, deren es im Ausland viele, in der Schweiz bis jetzt vier gibt.

So einfach und anspruchlos die Tätigkeit dieser Bureaux Unbeteiligten erscheinen mag, so leisten diese doch sehr wertvolle Dienste.

Die Trinkerfürsorgestellen vermitteln zwischen den Alkoholkranken und den betr. Heilanstalten; sie beraten die Angehörigen des Trinkers und erleichtern den Verkehr der Abstinenzvereine mit solchen Familien; sie stehen im Verkehr mit den Behörden (Armenpflegen, Gerichtsbehörden, Waisenämter), die ihnen Fälle zuweisen.

Um weitere Kreise für die erspriessliche Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen zu interessieren und die Erfahrungen, die bisher in der Schweiz und anderswo gemacht wurden, zu verwerten, veranstaltet die Schweiz. Zentrale zur Bekämpfung des Alkoholismus (Schweiz. Abstinenzsekretariat, Lausanne) Samstag, den 8. März eine Erste deutschschweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich. Sie findet vormittags von 10—12 und nachmittags von 2—4 Uhr im Schwurgerichtssaal (am Hirschengraben) statt. Vom medizinischen Standpunkt aus wird die Frage durch Dr. Schneiter, Zihlschlacht, behandelt werden. Der Leiter der Zürcher Trinkerfürsorgestelle, Ernst Sigg, wird über die Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen berichten; am Nachmittag wird Dr. Frank, Zürich, über die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Armenpflege sprechen; das Thema von Frau Pfr. Hoffmann, Genf, lautet: „Die Aufgabe der Frau in der Trinkerfürsorge“. Eine allgemeine Diskussion soll sich anschliessen. Privatpersonen und Gesellschaften, namentlich die Vertreter der Behörden (Versorgungskommissionen, Armenpflegen, Richter) werden hiemit zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen.

(Ein Einschreibegeld von 1 Fr. wird am Eingang erhoben.)

Staat und Prostitution.

Am 28. Januar hielt Schwester Henriette Arendt im Schwurgerichtssaal einen Vortrag über „Staat und Prostitution“, für den wir Frauen und wir Bekämpfer der Prostitution überhaupt ihr von Herzen dankbar sein dürfen.

Mit einer Entschiedenheit, die keinen Zweifel aufkommen liess, verurteilte die Vortragende die Haltung des Staates, der einerseits die Prostitution duldet, sogar Einnahmen von ihr bezieht, andererseits aber der Prostituierten keinerlei Schutz ge-

währt, sie im Gegenteil mit einer Härte und Grausamkeit behandelt, die sich auf keine Weise in Einklang bringen lässt mit der Nachsicht, die der Mann erfährt, und mit der Theorie von der Notwendigkeit der Prostitution als soziale Erscheinung.

Einen Fortschritt zwar bedeutet die Anstellung von Polizeiassistentinnen; diese Neuerung ging von Amerika aus, wo im Jahre 1882 von dem Verein „Das weisse Band“ zum erstenmal zwei Frauen angestellt wurden. Die Arbeit dieser Frauen erwies sich als so wohltuend, dass in kurzer Zeit der Staat zur Anstellung von Frauen schritt. 1907 waren in Amerika schon 80 weibliche Polizeiassistenten. 1903 erfolgte die Anstellung Schwester Arendts in Stuttgart; jetzt sind Polizeiassistentinnen tätig in Hannover, Bielefeld, Berlin, München, Nürnberg, Augsburg, Kiel, Freiburg i. Br., Leipzig, Dresden, Mainz, Würzburg, Regensburg, Elberfeld, Barmen, Königsberg, Bremen, Danzig, Cottbus, Breslau, Kattowitz, Strassburg, Posen, Tilsit, Darmstadt, Magdeburg. Ausser Deutschland haben Norwegen, Finland, Oesterreich und die Schweiz Polizeiassistentinnen.

Die Aufgaben der Polizeiassistentin sind in den verschiedenen Ländern und Städten verschieden. Schwester Henriette hatte darüber zu wachen, dass die mit der Einlieferung der Aufgegriffenen und Verhafteten betrauten Personen Sitte und Anstand nicht verletzen; ihr lag die Überwachung sämtlicher weiblicher Personen ob, die auf der Stadtpolizei eingeliefert wurden; ebenso musste sie den polizeiärztlichen Untersuchungen beiwohnen. Als Hauptaufgabe betrachtete sie die Fürsorge für weibliche Gefangene nach ihrer Entlassung.

Der grösste Teil der weiblichen Polizeigefangenen waren Prostituierte; die übrigen Vergehen waren meist in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrem sittlichen Niedergang. Dem Beruf nach fanden sich unter diesen Prostituierten am meisten Kellnerinnen, Fabrikarbeiterinnen und Dienstmädchen; jedoch waren auch einzelne Mädchen mit höherer Bildung darunter. Als Ursache des sittlichen Verfalles lernte Schwester Arendt ererbten Hang, uneheliche Geburt, lieblose Behandlung, soziales Elend kennen. Einesteils führt die uneheliche Mutterschaft viele Mädchen zur Prostitution, weil sie, um das Kind zu erhalten, Verdienst suchen müssen; andererseits wieder leitet die sittlich gesunkene Frau oft ihr eigenes Kind dazu an, sich zu verkaufen.

In der Zeit vom Februar 1903 bis Januar 1909 giengen 6886 weibliche Personen durch Schwester Arendts Hände; davon war es ihr möglich 1620 Frauen und Mädchen teils in Rettungsanstalten, teils in der Heimat zu versorgen, teils in Stellung zu bringen. Sowie ihre Tätigkeit bekannt wurde, meldeten sich bei ihr auch freiwillig schutzbedürftige Frauen und Mädchen aller Art, entlassene Dienstmädchen, Mittellose, Stellenlose, uneheliche Mütter mit ihren Kindern. So gewann sie einen Einblick in das Elend der unbemittelten, der untern und untersten Schichten der weiblichen Bevölkerung, dass man ihr gründliche Sachkenntnis auf keinen Fall absprechen kann.

Gerade diese Kenntnis der Sachlage führt sie dazu, dem Staate vorzuwerfen, dass er mit der Duldung der Prostitution sich der Begünstigung des modernen Sklavenhandels schuldig macht, und dem Ausspruch Viktor Hugos zuzustimmen: „Die Sklaverei besteht immer noch; aber sie lastet nur noch auf der Frau und nennt sich Prostitution.“ Wir haben gesehen, dass wir es bei den Prostituierten mit einer Klasse von Frauen zu tun haben, die teils durch Vererbung teils durch ihr Gewerbe und den damit zusammenhängenden übermässigen Alkoholgenuss geistig und körperlich heruntergekommen, haltlos, willensschwach, arbeitsscheu geworden sind. Es sind Geschöpfe, die Mitleid und Fürsorge nötig haben. Wie aber sorgt der Staat für sie?

§ 361 Abschnitt 6 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmt: Mit Haft wird bestraft: eine Weibsperson,